

Lizenzvereinbarung

für die nicht-kommerzielle Nutzung (auf Drucksorten und im Internet inkl. Social Media)
der offiziellen Markenzeichen der Österreich Werbung

getroffen zwischen der **Österreich Werbung**, Vordere Zollamtsstraße 13, 1030 Wien, im folgenden **Lizenzgeberin** genannt, und

_____ (Firma, Anschrift)
vertreten durch
_____ (zeichnungsberechtigter Vertreter)
E-Mail: _____

im folgenden **Lizenznehmer** genannt.

1. Die Österreich Werbung ist Inhaberin der Unionsmarken mit den Registernummern 018395035, 018395036, 018395038 und 018395040, welche beim Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO) aufrecht registriert sind. Als Inhaberin ist die Österreich Werbung daher auch berechtigt, alle an den vertragsgegenständlichen Marken bestehenden Immaterialgüterrechte (also einschließlich des Urheber- und Leistungsschutzrechtes an Bildbestandteilen, im Folgenden auch gemeinsam Kennzeichenrechte genannt) als Lizenzgeberin auszuwerten und zu lizenzieren. Die Lizenzgeberin ist überdies die Inhaberin an den Bildrechten der im Anhang angeführten Bilder und Kurztexpte. Der Lizenznehmer erkennt diese Berechtigung, die überdies auf der Rechteinhaberschaft und schutzwürdigen Besitzständen der Lizenzgeberin beruht, vertraglich an. Der spätere Einwand der fehlenden Berechtigung der Lizenzgeberin durch den Lizenznehmer ist hierdurch ausgeschlossen.

Die Marken der Österreich Werbung, die mit 28.05.2021 im Unionsmarkenregister registriert wurden, genießen Schutz bis zum 10.02.2031.

2. Die Lizenzgeberin erteilt dem Lizenznehmer, soweit dies rechtlich möglich und zulässig ist, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen (insb. Punkt 7.) das nicht-exklusive, zeitlich und geografisch auf das jeweilige Schutzgebiet des Markenrechts beschränkte bzw. soweit Urheber- und Leistungsschutzrechte betroffen sind, weltweite Recht zur nicht kommerziellen Nutzung an den oben bezeichneten Kennzeichenrechten und die Werknutzungsbewilligung an den urheberrechtlich geschützten Graphiken. Die Lizenzgeberin behält sich ausdrücklich das Recht vor, vorstehend genannte Nutzung beliebig vielen Dritten einzuräumen.
3. Soweit bestimmte Rechte als Teil der vertragsgegenständlichen Kennzeichenrechte aufgrund ihrer Rechtsnatur nicht übertragen werden können, verzichtet die Lizenzgeberin auf die Geltendmachung gegenüber dem Lizenznehmer, wenn und soweit dies für die Verwendung der vertragsgegenständlichen Kennzeichenrechte nach Maßgabe von Anlage 1. erforderlich ist.
4. Die vorstehende Rechteeinräumung umfasst ausdrücklich nicht Dritten früher eingeräumte Lizenzen.
5. Die Lizenzgeberin gestattet dem Lizenznehmer die kostenlose Verwendung der vertragsgegenständlichen Kennzeichenrechte ausschließlich unter Berücksichtigung und strikter Einhaltung der Verwendungsvorgaben von Anlage 1. Sollte ein Dritter im Auftrag für den Lizenznehmer produzieren, gewährleistet der Lizenznehmer die Einhaltung dieser Vorgaben durch den Dritten. Das allgemeine Nutzungsrecht darf jedoch nicht durch den Lizenznehmer an Dritte weitergegeben werden.
6. Die Nutzung wird ausschließlich für die nicht-kommerzielle Verwendung gewährt. Die Verwendung der vertragsgegenständlichen Kennzeichenrechte ist ausschließlich im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (PR) und allgemeinen Kommunikationsmaßnahmen der Imagewerbung (Hausprospekte, Plakate, Inserate, Firmenbroschüren, Beschilderungen, Transparente, u.ä.) sowie online inkl. den Social Media Kanälen des Lizenznehmers (auf www.austria.info nur mit Verlinkung mit dem Titelattribut „Urlaub in Österreich“ und mit einem follow-Attribut) zulässig. Insbesondere, aber nicht ausschließlich ist jegliche Verwendung auf Textilien sowie auf Produktionen, die für den Verkauf bestimmt sind, ausnahmslos untersagt. Jede andere Verwendung der vertragsgegenständlichen Kennzeichenrechte ist unzulässig.
7. Der Lizenznehmer wird die Lizenzgeberin von jeder Verletzung der vertragsgegenständlichen Kennzeichenrechte durch Dritte umgehend in Kenntnis setzen. Der Lizenznehmer anerkennt weiters, dass die Lizenzgeberin keine wie auch immer geartete Pflicht trifft, die vertragsgegenständlichen Kennzeichenrechte gegen Verletzungen durch Dritte zu verteidigen.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich über die Dauer des gegenständlichen Vertrags hinaus, keine rechtlichen Schritte gegen die vertragsgegenständlichen Kennzeichenrechte einzuleiten. Er verpflichtet sich weiters, auch keine Dritten mit solchen rechtlichen Schritten zu beauftragen, oder Dritte von der Möglichkeit eines rechtlichen Vorgehens gegen die vertragsgegenständlichen Kennzeichenrechte zu unterrichten. Der Lizenznehmer verpflichtet sich im Vertragsgebiet und darüber hinaus weltweit keine mit den lizenzierten Marken identischen oder verwechslungsfähig ähnlichen Kennzeichen als Marken oder Domains anzumelden oder als Hashtags zu verwenden. Der Lizenznehmer ist nicht zur Sublizenzierung der vertragsgegenständlichen Kennzeichenrechte berechtigt.

8. Die Lizenzgeberin ist – unbeschadet sonstiger Ansprüche – berechtigt, jederzeit ohne Angabe von Gründen von dieser Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. Mit dem Einlangen der entsprechenden schriftlichen Mitteilung beim Lizenznehmer ist jede weitere Verwendung des vertragsgegenständlichen Kennzeichens unzulässig. Der Lizenznehmer ist in einem solchen Fall verpflichtet, die vertragsgegenständlichen Kennzeichenrechte von allen Online-Publikationen inkl. Social Media sofort, längstens aber 3 Monate nach Beendigung des Vertrages, zu entfernen.
9. Der Lizenznehmer bestätigt, dass alle seine Produzenten und Zulieferer
 - die jeweiligen arbeitsrechtlichen Vorgaben zur Gänze akzeptieren und einhalten,
 - keine Kinderarbeit und Diskriminierung dulden, alle Arbeitnehmer mit Würde und Respekt behandeln,
 - keine Gewalt oder Missbrauch gegenüber Arbeitnehmern welcher Form auch immer (physisch, psychisch, sexuell, verbal) anwenden,
 - humane Arbeitsplätze vorsehen sowie alle Umweltauflagen erfüllen und
 - alle Produkte und Werbemittel keine schädlichen Substanzen enthalten oder die Gesundheit des Menschen in sonstiger Weise schädigen können.
10. Der Lizenznehmer bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er den Inhalt der Verwendungsvorgaben von Anlage 1 zur Kenntnis genommen hat und dass diese einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bilden. Der Lizenznehmer verpflichtet sich ausdrücklich, diese Vorgaben strikt einzuhalten.
11. Weiters dürfen nur Produkte und/oder Dienstleistungen beworben werden, die mit den Kernwerten der Marke „Urlaub in Österreich“, wie sie auf <https://www.austriatourism.com/marke-urlaub-in-oesterreich/> veröffentlicht sind, kompatibel sind. Die Verwendung des Markenzeichens der Österreich Werbung darf nicht in einer Art und Weise angelegt werden, die geeignet ist, dem Ruf und dem Ansehen des Landes Österreich, der Österreich Werbung oder einer sonstigen öffentlichen oder privaten Einrichtung, deren Rechts- und Entscheidungsträger direkt oder indirekt die Republik Österreich ist, zu schaden.
12. Die Haftung der Lizenzgeberin aus der gegenständlichen Vereinbarung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Lizenzgeberin für

- etwaige Mängel von Produkten und/oder Dienstleistungen, die mit vertragsgegenständlichem Markenkennzeichen ausgestattet und/oder beworben werden,
- sowie im Zusammenhang mit der Nutzung der vertragsgegenständlichen Kennzeichenrechte erfolgte Verletzungen von gesetzlichen Bestimmungen

und/oder von Rechten Dritter, etwa durch die für die Bewerbung von Produkten und/oder Dienstleistungen verwendeten Werbeaussagen und/oder Werbemittel, schad- und klaglos zu halten.

13. Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, während der Laufzeit des Vertrages und nach dessen Beendigung, alle mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehenden Informationen streng vertraulich zu behandeln, soweit sie nicht kraft Gesetzes zur Offenlegung verpflichtet sind. Eine Geheimhaltungspflicht besteht insoweit nicht, als die bestimmungsmäßige Durchführung des Vertrages eine Bekanntgabe von Informationen und/oder Unterlagen gegenüber Dritten erfordert, sofern die jeweils andere Vertragspartei der Informationsweitergabe vorher zugestimmt hat.
14. Nach Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist der Lizenznehmer nicht mehr berechtigt, das vertragsgegenständliche Markenkennzeichen zu benutzen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich insbesondere, das vertragsgegenständliche Markenkennzeichen von allen Online-Publikationen sofort, längstens aber 3 Monate nach Beendigung des Vertrages zu entfernen. Bei Bestehen eines Streits über den Fortbestand des Vertragsverhältnisses bestehen die vertraglich vereinbarten Pflichten, nicht aber Rechte bis zur endgültigen Streitbeilegung fort.
15. Der Lizenznehmer erklärt sich mit diesen Bedingungen einverstanden und nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoß zu Schadenersatzforderungen führen kann. Erfüllungsort ist Wien. Es wird österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts vereinbart. Für allfällige Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Wien vereinbart. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.
16. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien werden an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine solche setzen, die dem Zweck der ursprünglichen Bestimmung nahe kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass sich eine Bestimmung als undurchführbar erweist oder sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine Regelungslücke offenbart.

..... (Ort), am (Datum)

.....
(Unterschrift, Firmenstempel) für den Lizenznehmer

Bitte unterschreiben und eingescannt per E-Mail oder Fax an:
Österreich Werbung / Brand Management:
markenzeichen@austria.info / Fax: +43 (1) 588 66 - 41

Anlage 1 (Verwendungsvorgaben)

Das vertragsgegenständliche Markenkennzeichen ist als Logo (Markenzeichen) in jedem Fall ausschließlich freistehend zu verwenden; insbesondere ist jede unmittelbare oder mittelbare graphische Kombination mit einem anderen Zeichen, Logo, Unternehmensbezeichnung, Kennzeichnung oder einer registrierten Marke sowie die Aufnahme des vertragsgegenständlichen Kennzeichens in eigene Marken oder Unternehmensbezeichnung des Lizenznehmers ausnahmslos unzulässig.

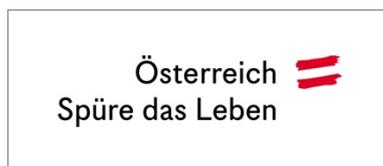
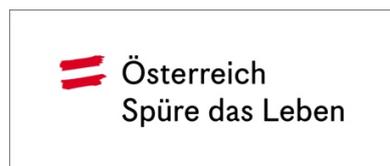
Die Verwendung des vertragsgegenständlichen Kennzeichens ist jedoch ausnahmslos nur gemeinsam mit einem anderen Zeichen, Logo, Unternehmensbezeichnung, Markenkennzeichen oder einer registrierten Marke des Lizenznehmers – ohne jedoch diese Zeichen unmittelbar oder mittelbar graphisch zu kombinieren, somit lediglich freistehend – zulässig. Das bedeutet, dass das Markenzeichen der Österreich Werbung so dargestellt werden muss, dass die Verwendung keinesfalls darauf schließen lässt, dass die Österreich Werbung als Sponsor agiert oder anderweitig Unterstützung bietet bzw. hinter den auf dem Produkten, Dienstleistungen oder Informationen steht (siehe Anwendungsbeispiele).

Logo

Das Logo ist eine Bild-Wort-Kombination, bestehend aus einer stilisierten Österreich-Flagge, der Bezeichnung „Österreich“ sowie dem Claim „Spüre das Leben“. Das Logo kann sowohl in schwarz als auch negativ eingesetzt werden.



Do's



Logo-Größe

Bei der Platzierung muss ein Mindestabstand zum Seitenrand sowie zu anderen Texten oder Symbolen eingehalten werden. Der Mindestabstand beträgt die Größe des Anfangsbuchstabens und ist als absolute Untergrenze anzusehen. Die Mindestgröße des Logos liegt bei einer Höhe von 5,5 mm. (Die Breite variiert aufgrund unterschiedlich langer Sprachvarianten).



Logo-Anwendung

Das Logo darf in keinsten Weise verändert oder anders als definiert platziert werden. Besonders farbliche Veränderungen sowie ein schräger Satz des Logos sind unbedingt zu vermeiden.



Don'ts



Die hier abgebildeten Einsatzvarianten des Logos sind nicht zulässig. Unruhige Hintergründe sowie fehlender Kontrast zwischen Logofarbe und Hintergrund schränken die Lesbarkeit ein. Das Logo muss immer auf ruhigen Bereichen des Bildes platziert werden.

Ein ruhiger Hintergrund des Logobereichs ist Voraussetzung, um ausreichend Kontrast und optimale Lesbarkeit zu gewährleisten. Sowohl die schwarze Logovariante, als auch die negative Logovariante können verwendet werden. Dabei sollte die bestmögliche Variante (Kontrast, Lesbarkeit) ausgewählt werden, siehe Do's.



Beispiele Standardanwendung

Kooperationsanzeige

Bei der Integration des Österreich Werbung Logos in einer Partneranzeige sind die generellen Logovorschriften einzuhalten. Dabei ist vor allem auf die Mindestgröße, den Mindestabstand sowie die Platzierung auf geeignetem, ruhigem Hintergrund zu beachten.

Im Idealfall ist das Logo unten rechts oder links zu platzieren. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Platzierung am Formatrand zu wählen

Webauftritt

Bei sämtlichen Anwendungen im Online-Bereich gelten sowohl für das B2B-, als auch für das B2C-Logo die für den Printbereich definierten Richtlinien.